jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/4 4Ob27/89, 4Ob1049/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1989

Norm

GewO 1973 §1 Abs4
UWG §1 C2
UWG §2 B

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 1 UWG durch konzessionsloses Ausüben der Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 4 Satz 2 GewO kann nur demjenigen zur Last gelegt werden, der die Ankündigung tatsächlich veranlaßt hat. Daß der Inhalt einer Anzeige einen unrichtigen Eindruck über die Person des Ankündigenden erweckt, reicht nicht aus, um dem vermeintlichen Ankündiger die Ausübung des Gewerbes in der in § 1 Abs 4 Satz 2 GewO 1973 beschriebenen Weise zurechnen zu können; eine derartige Eignung zur Irreführung könnte nur Ansprüche nach § 2 UWG gegen den tatsächlichen oder den vermeintlichen Ankündiger begründen, in dessen Betrieb die irreführende Ankündigung vorgenommen worden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 27/89
  Entscheidungstext OGH 04.04.1989 4 Ob 27/89
  Veröff: WBl 1989,216
- 4 Ob 1049/92
  Entscheidungstext OGH 01.09.1992 4 Ob 1049/92
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0060393

Dokumentnummer

JJR_19890404_OGH0002_0040OB00027_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at